

Hatte der Kassationskläger trotz der Kurve eine ausreichende Sicht, so bestand für ihn selbst dann keine Verpflichtung, seine Fahrt zu verlangsamen, wenn er von der andern Seite den Motorradfahrer herannahen sah; denn er durfte annehmen, dass dieser ihn ebenfalls sehe und deshalb nicht versuchen werde, noch um das in seiner Fahrbahn aufgestellte Fuhrwerk herumzufahren, wozu er die Fahrbahn des Kassationsklägers in Anspruch nehmen musste. Ein solches Verhalten des Motorradfahrers wäre verkehrswidrig gewesen, und damit hätte der Kassationskläger nicht rechnen müssen, da er hätte annehmen dürfen, der entgegenkommende Motorradfahrer werde den geltenden Verkehrsvorschriften entsprechend fahren. War hingegen die Kurve für den Kassationskläger unübersichtlich, so erscheint die Angelegenheit in einem wesentlich andern Licht: Dann musste der Kassationskläger damit rechnen, dass von der andern Seite ein Fahrzeug kommen könnte, das beim Umfahren des dort aufgestellten Fuhrwerkes oder Autos in seine Fahrbahn gerate, und dann war er verpflichtet, seine Fahrgeschwindigkeit entsprechend herabzusetzen. Der Kassationskläger könnte sich nicht etwa darauf berufen, dass das bei oder in der Kurve stationierte Fahrzeug links der Strasse gestanden habe und dass seine Fahrbahn also frei gewesen sei. Nicht das Fahrzeug als solches wäre das Hindernis, das ihn dann zu erhöhter Vorsicht hätte veranlassen müssen, sondern die gesamte, durch die Kurve in Verbindung mit der Aufstellung des Fahrzeuges geschaffene Situation.

Da ohne Abklärung der Frage der Sichtverhältnisse nicht nachgeprüft werden kann, ob die Vorinstanz Art. 25 MFG richtig angewendet hat, ist der Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Ergänzung des Tatbestandes und neuen Entscheidung zurückzuweisen (Art. 277 BStP).

4. — Selbst wenn die Geschwindigkeit des Kassationsklägers mangels genügender Sicht übersetzt war und deshalb gegen Art. 25 MFG verstieß, so lässt sich doch auf keinen Fall die von der Vorinstanz weiter angenommene

Übertretung des Art. 26 MFG aufrechterhalten. Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid in diesem Punkte damit, dass der Kassationskläger in vorschriftswidriger Weise nach links ausgewichen sei. Wie der Kassationskläger jedoch mit Recht bemerkt, gilt das Gebot des Art. 26 MFG, nach rechts auszuweichen, nicht ausnahmslos. In zwingenden Fällen, insbesondere, um einen Zusammenstoss zu vermeiden oder abzuschwächen, darf davon abgewichen werden (vgl. BGE 38 II 487 f.). Der Kassationskläger hat im Strafverfahren behauptet, aus diesem Grunde nach links ausgewichen zu sein und die Zeugen Knopf und Gilbert bestätigen diese Darstellung. Im Urteil fehlen darüber Feststellungen, so dass die Annahme, der Kassationskläger sei « vorschriftswidrig » nach links ausgewichen, jedenfalls als nicht genügend begründet erscheint. Von der Anklage der Übertretung des Art. 26 MFG ist der Kassationskläger daher unter allen Umständen freizusprechen.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

### III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

#### ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

##### 32. Urteil des Kassationshofs vom 15. Juli 1935 i. S. Vischer gegen Polizeieinspektorat Basel-Stadt.

Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde: Voraussetzung ist Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges; Begriff und Umfang desselben. BStP Art. 268.

A. — Vischer ist durch Urteil des Polizeigerichtspräsidenten von Basel-Stadt vom 15. Mai 1935 wegen Widerhandlung gegen Art. 25 Absatz 1 MFG zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt worden.

B. — Hiegegen hat Vischer eine Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Freisprechung, eventuell auf Rückweisung der Sache zu neuer Entscheidung an das Polizeigerichtspräsidium.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

Gemäss Art. 268 Absatz 2 BStP ist eine Kassationsbeschwerde zulässig gegen Endurteile der Gerichte, die nicht durch ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung eidgenössischen Rechtes angefochten werden können. Im Unterschied zu der früheren, in Art. 162 OG getroffenen Regelung ist also der kantonale Instanzenzug nicht schon dann erschöpft, wenn nach der kantonalen Gesetzgebung gegen einen Entscheid keine Berufung (Appellation) mehr möglich ist, sondern erst dann, wenn überhaupt kein Rechtsmittel irgendwelcher Art mehr zu Gebote steht, die Frage der Verletzung eidgenössischen Rechtes durch eine obere kantonale Instanz entscheiden zu lassen (vergl. Amtl. Sten. Bulletin der Bundesversammlung 1933, Ständerat, S. 59. Votum des Berichterstatters Béguin).

Nun bestimmt aber § 265 der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt, dass gegen inappellable Strafurteile über Verzeigungen unter anderm auch wegen unrichtiger Gesetzesauslegung eine Beschwerde an das Appellationsgericht zulässig sei. Das angefochtene Urteil konnte demgemäss an eine obere kantonale Instanz weitergezogen werden und ist also kein Endurteil im Sinne von Art. 268 Abs. 2 BStP, so dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

*Demnach erkennt der Kassationshof :*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 30. — Voir aussi n° 30.

## A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

(RECHTSVERWEIGERUNG)

#### ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

#### 33. Urteil vom 11. Juli 1935 i. S. Bürgisser und Konsorten gegen Regierungsrat des Kantons Zürich.

Rechtsstellung der Anlieger an einer Strasse, die durch regierungsrätliches Verbot für den Motorfahrverkehr gesperrt worden ist.

A. — Der zürcherische Regierungsrat hatte für die beiden Zugangsstrassen zum Ütliberg, nämlich Buchenegg-Station Ütliberg (Gratstrasse) und Gättern-Ringlikon-Ütliberg, zum Teil schon mit Beschlüssen von 1911/1912, umfassender aber am 24. Dezember 1924 und am 27. Mai 1927 den Verkehr mit Motorfahrzeugen verboten. Dabei wurden jeweils gestützt auf besondere Bestimmungen der genannten Beschlüsse Ausnahmen zugunsten gewisser Amtsstellen, von Ärzten, Tierärzten und Hebammen, sowie für die Anwohner der beiden Strassen bewilligt.

B. — Infolge verschiedener Anstände über den Umfang des den Anstössern zu gestattenden Motorfahrverkehrs erneuerte der zürcherische Regierungsrat mit Beschluss vom 30. November 1933 das fragliche Verbot und behielt demgegenüber nur noch folgende drei eng umschriebene Ausnahmen vor :

« Von diesem Verbot ausgenommen sind dringliche und unaufschiebbare Berufsfahrten der Ärzte, Tier-